

Gesetz

vom

über die Anpassung an die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (Organisation der richterlichen Gewalt)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);
gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst :

1. KAPITEL

Abänderung des bisherigen Rechts

Art. 1 Grosse Rat

Das Gesetz vom 15. Mai 1979 über das Reglement des Grossen Rates (SGF 121.1) wird wie folgt abgeändert :

Art. 33 Abs. 1 und 4 (neu)

¹ Die Justizkommission ist zuständig für die Fragen im Zusammenhang mit der richterlichen Gewalt. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Sie begutachtet auf Verlangen des Büros die Bewerbungen für die richterliche Gewalt und die Staatsanwaltschaft;
- b) Sie bereitet die Wahlen der Mitglieder des Justizrates vor;
- c) Sie überprüft die Jahresberichte des Justizrates und des Kantonsgerichts und hört dabei die Präsidenten dieser Behörden an;

- d) Sie begutachtet die Abberufungsvorschläge der Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft; sie hört den betroffenen Magistraten an, falls dieser es wünscht, und sie kann die Angelegenheit zwecks Ergänzung der Untersuchung an den Justizrat zurückschicken;
- e) Sie bearbeitet die Petitionen im Zusammenhang mit der Justiz;
- f) Sie behandelt die Gesetzesentwürfe betreffend die Justiz unter Vorbehalt der Behandlung durch eine Spezialkommission;
- g) Sie behandelt die Zuständigkeitskonflikte zwischen den oberen kantonalen Behörden wenn eine richterliche Behörde oder die Staatsanwaltschaft involviert ist; sie berichtet dem Grossen Rat samt seiner Begutachtung;
- h) Sie kann dem Grossen Rat einen Bericht im Hinblick auf eine Verbesserung der Justiztätigkeit unterbreiten.

⁴ Der Präsident des Justizrates und der Präsident des Kantonsgerichtes begleiten den Berichtersteller der Justizkommission bei der Beratung im Plenum des Berichtes des Justizrates und des Kantonsgerichtes. Sie beantworten allfällige Fragen.

Art. 40b Abs. 2, 3. Satz

(...). Der Staatsrat und in Justizangelegenheiten der Justizrat und das Kantonsgericht müssen angehört werden. (...)

Art. 40g f) Rechte der Gerichtsbehörden

Wenn die Untersuchung die Tätigkeit der Gerichtsbehörden zum Gegenstand hat, haben der Justizrat und das Kantonsgericht das Recht, sich zu den Schlussanträgen vor der Kommission und in einem Bericht zuhanden des Grossen Rates zu äussern.

Art. 59 Abs. 2

² Geheime Beratung findet statt über die Begnadigungsgesuche und die Belangungsgesuche und wenn der Grosse Rat über eine in seine Zuständigkeit fallende Abberufung zu entscheiden hat.

Art. 104 Abs. 1

¹ Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten des Grossen Rates, der Staatsratspräsident, der Präsident des Kantonsgerichts, der Generalsekretär des Grossen Rates, die Mitglieder des Justizrates und der Staatsanwaltschaft werden in Einzelwahlen gewählt.

Art. 2 Staatspersonal

Das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (SGF 122.70.1) wird wie folgt abgeändert :

Art. 3 Abs. 1, 1. Satz

Ersetzen « *Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts* » durch « *Kantonsgerichts* ».

Art. 3 Eid der Staatsbeamten

Das Dekret vom 7. März 1848 in Bezug auf den Eid der Staatsbeamten (SGF 129.1.1) wird wie folgt abgeändert :

Art. 2

Ersetzen « *die Mitglieder des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts* » durch "*die Mitglieder der richterlichen Gewalt und die Mitglieder des Justizrates* ».

Art. 4

Streichen « *und des Verwaltungsgerichts* ».

Art. 4 Siegel der oberen Behörden

Das Dekret vom 7. März 1831 bestimmend die Siegel der oberen Behörden (SGF 129.2.1) wird wie folgt abgeändert :

Art. 4

Aufgehoben.

Art. 5 Rangordnung der obersten Behörden bei öffentlichen
Feierlichkeiten

Das Dekret vom 27. Mai 1836 betreffend die Festsetzung der Rangordnung der obersten Behörden bei öffentlichen Feierlichkeiten (SGF 129.3.1) wird wie folgt abgeändert :

Art. 1 Abs. 1 litt. d

d) *Aufgehoben*

Art. 6 Gerichtsorganisation

Das Gesetz vom 22. November 1949 über die Gerichtsorganisation (GOG) (SGF 131.0.1) wird wie folgt abgeändert :

Titel

Gesetz vom 22. November 1949 über die Justizorganisation

Art. 1, Einleitungssatz und litt. k und l (neu) und Abs. 2 bis 4 (neu)

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege welche durch die in Verfassung und Gesetz vorgesehenen Gerichtsbehörden ausgeübt wird, nämlich :

(...)

k) die besonderen Verwaltungsjustizbehörden;

l) der durch das Gesetz vorgesehenen besonderen Gerichtsbehörden.

² Es regelt ebenfalls die Organisation und Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und des Justizrates.

³ Es ist nicht anwendbar auf den Staatsrat und die Verwaltungsbehörden, wenn sie über Beschwerden entscheiden.

⁴ Die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung sind vorbehalten.

Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 und 3 (neu)

¹ Das Kantonsgericht besteht aus in Vollzeitstellen umgerechneten vierzehn Richtern und mindestens vierzehn Ersatzrichtern.

² Die Funktion als Kantonsrichter kann halbezeitig ausgeübt werden. Die Anzahl der halbezeitigen Stellen ist jedoch begrenzt auf zwei in Vollzeit umgerechnete Stelleneinheiten.

³ Die beiden Amtssprachen sind unter den Mitgliedern des Gerichtes angemessen vertreten.

Art. 4 Abs. 2, 1. Satz und Abs. 3, 1. Satz

² Der Justizrat ist befugt, den gleichen Richter mit den Funktionen eines Gerichtspräsidenten in zwei Gerichtskreisen zu betrauen (...).

³ Er ist befugt, mehrere Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie die Erhöhung der Zahl der Richter und der Ersatzrichter eines Bezirksgerichtes vorzuschlagen. (...).

Art. 6 5. Jugendstrafkammer

Die Jugendstrafkammer wird durch ein Spezialgesetz geregelt.

Art.10a (neu) IV. Definitionen

¹ Unter Mitglied der richterlichen Gewalt im Sinne dieses Gesetzes gelten die Magistrate, die ihre Funktion als Präsident, Vizepräsident, Untersuchungsrichter, Friedensrichter, Richter und Beisitzer, sowie als Mitglied der besonderen Verwaltungsjustizbehörden und der Staatsanwaltschaft ausüben

² Als vollamtliches Mitglied der richterlichen Gewalt gelten die Magistrate, die ihre Tätigkeit berufsmässig ausüben. Als nebenamtliche Mitglieder der richterlichen Gewalt gelten die Magistrate, die ihre Tätigkeiten als nebenamtliche öffentliche Tätigkeiten ausüben.

³ Als Mitarbeiter der richterlichen Gewalt gelten die Gerichtsschreiber, die Sekretäre, die Weibel und die anderen Mitarbeiter der Gerichtsbehörden.

KAPITEL Ia (neu)

Staatsanwaltschaft

Art. 10b

¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus einem Generalstaatsanwalt und aus Substituten.

² Sie ist administrativ der Sicherheits- und Justizdirektion zugewiesen, der sie jährlich Bericht über ihre Organisation erstattet. Der Justizrat ist allein zuständig für die Aufsicht betreffend die juristische Tätigkeit und den Betrieb unter Ausschluss der Verwaltung der Finanzen.

³ Ihre Befugnisse sind in der Spezialgesetzgebung festgelegt.

Titel des II. Kapitels

Dienstverhältnis der Mitglieder und der Mitarbeiter der richterlichen Gewalt

Art. 11 I. Mitglieder der richterlichen Gewalt

1. Im Allgemeinen

Das Dienstverhältnis der Mitglieder der richterlichen Gewalt ist durch die Spezialgesetzgebung geregelt unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Art. 12 2. Wählbarkeit

A. Vollamtliche Mitglieder der richterlichen Gewalt

¹ Als vollamtliche Mitglieder der richterlichen Gewalt sind wählbar :

- a) die bei Amtsantritt im Kanton wohnhaften Schweizer Aktivbürger;
- b) die ausländischen Staatsbürger, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen und seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben.

² Die Kandidaten müssen weiter folgende materiellen Voraussetzungen erfüllen :

- a) Inhaber eines Anwaltpatents oder Notariatsfähigkeitsausweises, oder Lizentiat oder Master der Rechte sein und sich über genügende praktische Kenntnisse zur Ausübung des vorgesehenen Amtes ausgewiesen haben;
- b) jede Garantie für die Ausübung des vorgesehenen Amtes bieten gestützt auf ihre Vergangenheit, die bereits gemachten beruflichen Erfahrungen und die persönlichen Qualitäten;
- c) keine Verlustscheine gegen sich bestehen haben;
- d) die andere Amtssprache des Kantons verstehen.

Art. 13 B. Nebenamtliche Mitglieder der richterlichen Gewalt

Die in Artikel 12 Abs. 1 und Abs. 2 litt. b und c vorgesehenen Wählbarkeitsvoraussetzungen sind auf die nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Gewalt anwendbar.

Art. 14 3. Wahlverfahren

¹ Die Mitglieder der richterlichen Gewalt werden nach einer Ausschreibung vom Grossen Rat gewählt.

² Das Verfahren wird vom Justizrat geleitet. Die Kandidaten werden von ihm angehört; der betreffende Gerichtspräsident oder Friedensrichter begutachtet die Bewerbung der nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Gewalt.

³ Der Justizrat leitet die Bewerbungsunterlagen samt seiner Begutachtung an den Grossen Rat weiter. Der negativ begutachtete Kandidat wird benachrichtigt, und er kann seine Bewerbung zurückziehen.

⁴ Die Wahlen im Grossen Rat finden während der ordentlichen Sessionen statt.

Art. 15 4. Eid

Vor ihrem Amtsantritt werden die Mitglieder der richterlichen Gewalt vor dem Grossen Rat auf getreue Pflichterfüllung beeidigt.

Art. 16 5. Urlaub

Der Justizrat ist auf begründetes Gesuch hin zuständig, den vollamtlichen Mitgliedern der richterlichen Gewalt Urlaub zu gewähren.

Art. 17 6. Rücktritt

Der Rücktritt eines Mitgliedes der richterlichen Gewalt ist beim Justizrat einzureichen.

Art. 18 7. Altersgrenze

¹ Die vollamtlichen Mitglieder der richterlichen Gewalt scheidern am Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 65. Altersjahr vollendet haben, aus ihrem Amt aus.

² Für die nebenamtlichen Mitglieder der richterlichen Gewalt wird diese Grenze auf das Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 70. Altersjahr vollendet haben, festgelegt.

Art. 19 8. Administrativ- und Disziplinar massnahmen
A. Abberufung

¹ Die Mitglieder der richterlichen Gewalt müssen abberufen werden, wenn sie die Voraussetzungen von Artikel 12 Abs. 1 und 2 litt. a und c nicht mehr erfüllen.

² Sie können abberufen werden :

- a) wenn die Betroffenen die materiellen Voraussetzungen ihrer Wahl gemäss Art. 12 Abs. 2 litt. b und d nicht mehr erfüllen;
- b) wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Amtspflicht oder die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes bezüglich Unvereinbarkeiten von Ämtern und Berufen und den Ausstand verletzen;
- c) wenn ein anderer Umstand vorliegt, der nach Treu und Glauben eine Beibehaltung des Betroffenen im Amt nicht mehr erlaubt.

³ Die Gründe der Abberufung müssen im Rahmen einer Personalbeurteilung nachgewiesen werden, wenn sich ergibt, dass der Betroffene die Anforderungen seines Amtes wegen mangelnder

Leistungen oder Fähigkeiten oder auf Grund des Verhaltens nicht mehr erfüllt.

Art. 20 B. Andere Massnahmen

¹ Ausser bei schwerer oder wiederholter Verletzung der Pflichten, muss vor der fakultativen Abberufung eine oder mehrere Verwarnungen ausgesprochen worden sein. Die schriftlich begründete Verwarnung muss genügend frühzeitig ausgesprochen werden, damit sich der Betroffene bessern kann.

² Im Falle der Verletzung einer Amtspflicht oder der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Unvereinbarkeiten und den Ausstand kann unabhängig oder zusätzlich zur Verwarnung eine Busse von bis zu Fr. 10'000 ausgesprochen werden.

³ Wenn die Umstände es rechtfertigen kann gegenüber dem Mitglied der richterlichen Gewalt, gegen den eine Untersuchung läuft, als vorsorgliche Massnahme die sofortige Suspendierung der Tätigkeit verfügt werden. Ist aus triftigen Gründen anzunehmen, dass das Dienstverhältnis nach der Suspendierung auf Grund eines schweren Verschuldens nicht fortgesetzt werden kann, so kann die Suspendierung der Tätigkeit mit einer Sistierung der Gehaltszahlungen verbunden werden.

Art. 21 C. Zuständigkeiten

¹ Der Justizrat ist für die Leitung des Verfahrens zuständig. Er schreitet von Amtes wegen, auf Anzeige oder Beschwerde einer Behörde oder von Dritten ein.

² Er ist kann die provisorische Suspendierung, Verwarnungen und Bussen aussprechen.

³ Wenn er der Meinung ist, der Sachverhalt könnte eine Abberufung rechtfertigen, übergibt er den Fall an den Grossen Rat mit seiner Begutachtung. Er informiert das Kantonsgericht.

Art. 22 D. Verfahren

¹ Das Verfahren wird durch das Verwaltungsverfahrensgesetz und die nachfolgenden Bestimmungen geregelt.

² Der Justizrat teilt der betroffenen Person die Eröffnung der Untersuchung formell mit.

³ Ausser bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände hört er die betroffene Person persönlich an. Falls er beabsichtigt eine Massnahme auszusprechen, setzt er der betroffenen Person eine Frist

um eine Stellungnahme einzureichen und eine zusätzliche Untersuchung zu beantragen.

⁴ Die Anzeige erstattende Person hat keine Verfahrensrechte und hat kein Akteneinsichtsrecht. Die Behörde bestätigt den Eingang der Anzeige und teilt der Person mit, ob sie darauf eintritt und, nach erfolgter Untersuchung, ob der Anzeige Folge gegeben worden ist oder nicht.

Art. 23 E. Kosten

¹ Der betroffenen Person können die Verfahrenskosten übertragen werden.

² Wird das Verfahren ohne Aussprechung einer Massnahme abgeschlossen, so kann die betroffene Person, die das Verfahren schuldhaft oder leichtfertig verursacht hat, ebenfalls ganz oder teilweise zur Tragung der Kosten verurteilt werden

Art. 24 II. Mitarbeiter der richterlichen Gewalt

1. Im Allgemeinen

¹ Das Dienstverhältnis der Mitarbeiter der richterlichen Gewalt ist durch die Spezialgesetzgebung geregelt unter Vorbehalt der nachfolgender Bestimmungen :

- a) die Gerichtsschreiber müssen Lizentiat oder Master der Rechte sein ;
- b) der Generalsekretär, die Gerichtsschreiber und die anderen Mitarbeiter des Kantonsgerichts werden von diesem angestellt ;
- c) das Kantonsgericht ist zuständig für die Gewährung von Urlaub an seine Mitarbeiter; für die anderen Mitarbeiter der richterlichen Gewalt ist, auf Begutachtung des Kantonsgerichtes, die Sicherheits- und Justizdirektion zuständig.

² Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes betreffend die Unvereinbarkeiten für die Gerichtsschreiber sind vorbehalten.

Art. 25 2. Eid

¹ Die Gerichtsschreiber des Kantonsgerichtes leisten den Eid vor diesem Gericht.

² Die Gerichtsschreiber anderer Gerichtsbehörden leisten den Eid vor dem Oberamtmann.

Art. 47 Titel

I. Unvereinbarkeiten aufgrund der Ausübung eines Amtes oder Berufes

[1. Gerichtsbeamtung]

Art. 52 Abs. 2

² Le Justizrat kann bezüglich der Mitglieder und Mitarbeiter der richterlichen Gewalt ausnahmsweise Abweichungen... (*Rest unverändert*).

Art. 52a (neu) Ia. Unvereinbarkeiten aufgrund der Verwandtschaft

¹ Es können nicht gleichzeitig derselben Gerichtsbehörde angehören:

- a) Verwandte in direkter Linie und Adoptiveltern und -kinder;
- b) Ehegatten;
- c) Verschwägerte ersten Grades (Schwiegervater oder -mutter und Schwiegersohn oder -tochter);
- d) voll- und halbbürtige Brüder und Schwestern;
- e) Verwandte und Verschwägerte dritten Grades (Onkel, Tante, Neffe und Nichte);
- f) Geschwisterkinder;
- g) Verschwägerte zweiten Grades (Schwäger, Schwägerinnen);
- h) Ehemänner von Schwestern, Ehefrauen von Brüdern;
- i) die Gattin eines Bruders und der Gatte einer Schwester.

² Diese Vorschrift ist auf die Ersatzrichter, die Ersatzbeisitzer und die Gerichtsschreiber anwendbar.

Art. 52b (neu) Ib. Verletzung der Bestimmungen

¹ Wer Anlass zu einer Unvereinbarkeit in der Ausübung des Amtes oder Berufes gibt, kann abberufen werden.

² Wird eine Schwägerschaft in einem der in Artikel 52a Abs. 1 genannten Grade gebildet, so verzichtet derjenige, welcher sie begründet hat, damit auf sein Amt.

Art. 60 a (neu) Ausstand in Verwaltungssachen

In Verwaltungssachen wird der Ausstand nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelt.

Art. 61 I. Kantonsgericht
1. Sitz und Tätigkeitsgebiet

¹ Die Tätigkeit des Kantonsgerichtes erstreckt sich auf den Kanton.

² Es hat seinen Sitz in Freiburg.

³ Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann es an jedem andern Ort tagen.

Art. 61a (neu) 2. Gesamtgericht

¹ Das Gesamtgericht, aus allen ordentlichen Kantonsrichter zusammengesetzt, behandelt die organisatorischen und administrativen Fragen des Gerichts und übt die Befugnisse aus, welche ihm als Anstellungs- und Aufsichtsbehörde übertragen sind.

² Die teilzeitlich tätigen Richter haben eine Stimme.

Art. 62 3. Präsident und Vizepräsident

¹ Ein Richter, der sein Amt halbezeitlich ausübt, kann nicht Präsident des Kantonsgerichtes werden.

² Der Vizepräsident des Kantonsgerichtes wird vom Kantonsgericht unter den Richtern, die ihr Amt vollzeitlich ausüben, für ein Jahr ernannt.

Art. 63 4. Abteilungen und Gerichtshöfe
a) Im Allgemeinen

¹ Das Kantonsgericht setzt sich aus einer Zivil-, einer Straf- und einer Verwaltungsrechtlichen Abteilungen zusammen.

² Für die Ausübung der richterlichen Tätigkeit ist jede Abteilung in Gerichtshöfe aufgeteilt.

³ Das Kantonsgericht legt in einem Reglement die Anzahl, die Bezeichnung und die Befugnisse der verschiedenen Gerichtshöfe je nach Bedarf fest.

Art. 63 a (neu) b) Präsidium und Zusammensetzung

Das Kantonsgericht bestimmt die Präsidenten und deren Stellvertreter seiner drei Abteilungen, sowie den Präsidenten jedes Gerichtshofes, dessen Mitglieder und deren Stellvertreter.

Art. 63b (neu) c) Tätigkeit

¹ Die Gerichtshöfe sind ordentlicherweise mit drei Richtern besetzt.

² Sie können mit fünf Richtern tagen in den im Reglement des Kantonsgerichtes vorgesehenen Fällen.

Art. 64 5. Generalsekretär

¹ Das Kantonsgericht hat einen Generalsekretär. Dieser muss Lizentiat oder Master der Rechte sein.

² Er kann als Gerichtsschreiber tätig sein.

Art. 64a (neu) 6. Gerichtsschreiberei

¹ Das Kantonsgericht verfügt über Gerichtsschreiber-Berichterstatter und über Gerichtsschreiber.

² Die Anzahl der anderen Mitarbeiter der Gerichtsschreiberei wird vom Kantonsgericht innerhalb der Budgetlimiten festgelegt.

Art. 65 7. Weibel

Das Kantonsgericht hat einen oder mehrere Weibel.

Art. 70 Abs. 1

¹ Der Vizepräsident des Bezirksgerichts wird vom Grossen Rat gewählt.

Art. 83 Abs. 2 (neu)

² In dringenden Fällen kann das Kantonsgericht provisorisch einen Präsidenten eines anderen Bezirksgerichts und der Justizrat ausnahmsweise den Gerichtsschreiber bezeichnen.

Art. 91 Abs. 3

Aufgehoben.

Art. 92 Abs. 2 et 3 (neu)

² Das Reglement kann gewisse Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an den Präsidenten, an die Verwaltungskommission oder einer anderen Kommission, einem Richter oder dem Generalsekretär übertragen.

³ Die organisatorischen und finanziellen Befugnisse des Grossen Rates und des Staatsrates sind vorbehalten.

Titel des V. Kapitels

Tätigkeit, Aufsicht und Verantwortlichkeit

Art. 93 I. Tätigkeit

¹ Die richterliche Gewalt ist unabhängig. Sie ist in der Ausübung ihrer Rechtsprechung nur den Bestimmungen des Rechtes unterworfen.

² Sie ist organisiert und funktioniert so, um die Qualität und das Beschleunigungsgebot der Justiz zu gewährleisten.

Art. 94 II. Aufsicht

1. Durch den Justizrat

¹ Der Justizrat wacht, unter Vorbehalt der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, über die wirksame Tätigkeit der Justiz, welche sich kennzeichnet durch Qualität und unter Anwendung des Beschleunigungsgebotes ergangene Entscheide.

² Er wacht darüber, dass die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft ihre Geschäfts- und Aufsichtstätigkeit und das Kantonsgericht seine Organisationstätigkeit gemäss den gesetzlichen Bestimmungen ausüben.

³ Er kann dem Kantonsgericht die Aufsicht über die Führung und Verwaltung der erstinstanzlichen Gerichtsbehörden übertragen.

⁴ Die Modalitäten und Konsequenzen der Aufsicht sind in den Artikeln 168g und h dieses Gesetzes geregelt.

Art. 95 2. Durch das Kantonsgericht

A. Grundsatz

Die Aufsicht des Kantonsgerichts ist begrenzt auf die gute strukturelle, materielle und personelle Organisation der Gerichtsbehörden.

Art. 96 B. Modalitäten

¹ Das Kantonsgericht kann jederzeit von den Gerichtsbehörden Auskunft über die Gerichtsorganisation verlangen.

² Im Rahmen seiner Kompetenzen inspiziert das Kantonsgericht mindestens ein Mal im Jahr die Gerichtsschreibereien der Bezirksgerichte und des Untersuchungsrichteramtes ; es inspiziert die Friedensgerichtsschreibereien und die Sekretariate der besonderen Verwaltungsjustizbehörden, so oft es dies für nötig hält.

Art. 97 C. Interventionsmittel

¹ Das Kantonsgericht der seiner Aufsicht unterstellten Behörde die notwendigen Instruktionen und erlässt allenfalls Weisungen. Es informiert den Justizrat über die getroffenen Massnahmen.

² Es zeigt dem Justizrat jede Tatsache an, welche die Aussprechung einer Administrativ- oder Disziplinar massnahme gegenüber einem Mitglied der richterlichen Gewalt nach sich ziehen könnte.

Art. 98 3. Durch die erstinstanzlichen Behörden

¹ Die Präsidenten der Gerichtsbehörden, das Plenum der Präsidenten eines Gerichtes, der Präsident des Untersuchungsrichteramtes und der Generalstaatsanwalt üben die Aufsicht über die Gerichtsschreiberei und das Sekretariat aus.

² Sie zeigen dem Justizrat oder der Sicherheits- und Justizdirektion jede Tatsache an, welche die Aussprechung einer Administrativ- oder Disziplinar massnahme gegenüber einem Mitglied oder einem Mitarbeiter der richterlichen Gewalt nach sich ziehen könnte.

Art. 99 4. Durch den Staatsrat

¹ Der Staatsrat kann jederzeit dem Justizrat und dem Kantonsgericht seine Beobachtungen in Justizangelegenheiten übermitteln.

² Die Finanzkontrolle über die Gerichtsschreibereien der Gerichtsbehörden obliegt der Finanzdirektion.

Art. 100 III. Berichte an die Aufsichtsbehörde

¹ Das Kantonsgericht legt dem Justizrat jedes Jahr einen Bericht über seine Rechtsprechung und Verwaltung, sowie über seine Aufsichtstätigkeit der Gerichtsorganisation vor.

² Die Präsidenten der Gerichtsbehörden, der Staatsanwalt, die Friedensrichter, der Präsident des Untersuchungsrichteramtes und

die Oberamt männer legen dem Justizrat jedes Jahr einen ausführlichen Bericht über ihre Rechtsprechung und Verwaltung vor. Das Kantonsgericht erhält eine Kopie.

³ Die Präsidenten der Gerichtsbehörden, die Friedensrichter und der Präsident des Untersuchungsrichteramtes legen dem Kantonsgericht jedes Jahr einen Bericht über ihre Organisation vor. Der Justizrat erhält eine Kopie.

Art. 101 IV. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder und Mitarbeiter der richterlichen Gewalt wird durch das Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geregelt.

Art. 102 V. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

¹ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder und Mitarbeiter der richterlichen Gewalt ist den Bestimmungen der Strafgesetze unterstellt.

² Die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen ein Mitglied der richterlichen Gewalt unterliegt der Genehmigung durch den Justizrat wenn es ein in Ausführung des Amtes begangenes Verbrechen oder Vergehen betrifft. Das Genehmigungsgesuch wird durch die zuständige Gerichtsbehörde gestellt.

Art. 103 à 115

Aufgehoben.

Art. 125 Abs. 1

¹ Der Staat liefert den Gerichten sowie den Mitgliedern und Mitarbeitern der richterlichen Gewalt das nötige Büromaterial.

Art. 131 I. Besoldungen der Mitglieder und Mitarbeiter der richterlichen Gewalt

¹ Die Besoldung der vollamtlichen Mitglieder und der Mitarbeiter der richterlichen Gewalt werden durch die Spezialgesetzgebung festgesetzt.

² Die Entlohnung der anderen Mitglieder der richterlichen Gewalt wird vom Staatsrat festgesetzt.

Art. 132

Ersetzen "*Mitglieder der Gerichte*" durch "*Mitglieder der richterlichen Gewalt*".

Art. 146 Abs. 1 und Abs. 3

¹ Für die Zivilrechtspflege bildet das Kantonsgericht namentlich folgende Gerichtshöfe:

- a) zwei oder mehr Appellationshöfe;
- b) einen Moderationshof.

³ *Aufgehoben.*

Art. 155 Abs. 3

³ Ersetzen "*Die Ernennungsbehörde*" durch "*Der Grosse Rat*".

Art. 164 Abs. 1

¹ Ersetzen « *Abteilungen* » durch « *Gerichtshöfe* ».

TITEL 3a (neu)

Organisation der Verwaltungsjustiz

Art. 165

Die Organisation der Verwaltungsjustiz wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die Spezialgesetzgebung geregelt.

TITEL 3b (neu)

Justizrat

I. KAPITEL

Dienstverhältnis

Art. 166

¹ Der Justizrat ist die von der richterlichen, der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt unabhängige Aufsichtsbehörde über die Justiz.

² Sein Sekretariat wird vom Amt für Justiz geführt.

II. KAPITEL

Organisation und Tätigkeit

Art. 167 I. Im Allgemeinen

¹ Der Justizrat erlässt ein Reglement über seine Organisation und Tätigkeit für alles was dieses Gesetz nicht regelt.

² Er kann Delegationen bilden, welche namentlich folgende Aufgaben haben :

- a) Vorbereitung der Begutachtungen für die Wahlen der Mitglieder der richterlichen Gewalt;
- b) Leitung der Administrativ- und Disziplinarverfahren betreffend die Mitglieder der richterlichen Gewalt;
- c) Durchführung von Inspektionen, Administrativuntersuchungen oder von Beurteilungsgesprächen.

³ Er ernennt selbst seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten.

⁴ Die Begutachtungen für die Wahlen sowie die Entscheide betreffend Administrativ- und Disziplinarmaßnahmen erfolgen im Plenum.

Art. 168 II. Mitglieder

¹ Der Grosse Rat wählt für jedes Mitglied des Justizrates ein Ersatzmitglied auf Vorschlag der Behörde oder Gruppe der es angehört. Er achtet bei allen Mitgliedern auf eine ausgewogene Vertretung zwischen den Magistraten, den im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälte und der zivilen Gesellschaft.

² Die vom Justizrat vorgeschlagenen Mitglieder des Justizrates können nicht Mitglied des Grossen Rates, des Staatsrates oder der richterlichen Gewalt sein.

³ Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes betreffend den Ausstand sind auf den Justizrat analog anwendbar. Die Angehörigkeit eines Mitglieds im Justizrat bildet keinen Ausstandsgrund.

Art. 168a III. Sitzungen

¹ Der Justizrat tagt so oft wie notwendig, jedoch mindestens einmal pro Trimester.

² Er ist ab einem Quorum von sieben Mitgliedern beschlussfähig.

³ Im Falle von Einstimmigkeit kann er auf dem Zirkulationsweg entscheiden.

Art. 168b IV. Amtsgeheimnis

¹ Es ist den Mitgliedern des Justizrates untersagt, dienstliche Angelegenheiten zu verbreiten, von denen sie in Ausübung ihrer Funktion Kenntnis erhalten und die ihrer Natur und den Umständen nach oder gemäss besonderen Vorschriften geheim zu halten sind.

² Der Präsident des Justizrates ist alleine zuständig für die Information der Öffentlichkeit betreffend die vom Justizrat behandelten Angelegenheiten. Er berücksichtigt dabei die Erfordernisse des Datenschutzes.

Art. 168c V. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

¹ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder des Justizrates ist den Bestimmungen der Spezialgesetzgebung unterstellt.

² Die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen ein Mitglied des Justizrates unterliegt der Genehmigung durch den Grossen Rat wenn es ein in Ausführung des Amtes begangenes Verbrechen oder Vergehen betrifft. Das Genehmigungsgesuch wird durch die zuständige Gerichtsbehörde gestellt.

Art. 168d VI. Entlohnung

Der Staatsrat bestimmt die Entlohnung der Mitglieder des Justizrates.

III. KAPITEL

Befugnisse

Art. 168e I. Im Allgemeinen

¹ Der Justizrat übt folgende Befugnisse gestützt auf die Bestimmungen dieses Gesetzes aus :

- a) er übt die Aufsicht über die richterliche Gewalt und deren Mitglieder aus und erlässt die notwendigen Administrativ- und Disziplinar massnahmen;
- b) er begutachtet zuhanden des Grossen Rates die Bewerbungen der Mitglieder der richterlichen Gewalt.

² Er verfasst jedes Jahr einen Bericht zuhanden des Grossen Rates über die Tätigkeit der Justiz. Der Bericht des Kantonsgerichtes über die Aufsicht der Organisation der Justiz wird beigefügt.

Art. 168f II. Aufsicht über die richterliche Gewalt
1. Modalitäten

¹ Der Justizrat übt die Aufsicht folgendermassen aus :

- a) er prüft den Jahresbericht des Kantonsgerichts, der Staatsanwaltschaft und der anderen Gerichtsbehörden; bei dieser Gelegenheit hört er den Generalstaatsanwalt und die Präsidenten dieser Behörden an;
- b) er behandelt die Anzeigen und Anträge betreffend die Mitglieder der richterlichen Gewalt;
- c) er holt bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft jede dienliche Auskunft über die Gerichtsverwaltung ein;
- d) er inspiziert die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft je nach Bedarf.

² Er koordiniert und plant seine Inspektionen mit jenen, die das Kantonsgericht im Rahmen seiner Befugnisse durchführen muss.

³ Er führt die durch die Umstände notwendigen Administrativuntersuchungen durch. Die Bestimmungen von Artikel 129 des Gesetzes über das Staatspersonal sind analog anwendbar.

Art. 168g 2. Interventionsmittel

¹ Der Justizrat erteilt der seiner Aufsicht unterstellten Behörde die notwendigen Instruktionen und erlässt allenfalls Weisungen.

² Falls notwendig spricht er gegenüber den Mitgliedern der richterlichen Gewalt die in diesem Gesetz vorgesehene Administrativ- oder Disziplinar-massnahme aus. Die Zuständigkeit des Grossen Rates ist vorbehalten.

³ Im Rahmen seines Berichtes informiert er den Grossen Rat über seine Interventionen.

Art. 168h III. Wahlen

Der Justizrat übt seine Befugnisse bezüglich Wahlen gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes aus.

Art. 7 Gewerbegerichtsbarkeit

Das Gesetz vom 22. November 1972 über die Gewerbegerichtsbarkeit (SGF 132.1) wird wie folgt abgeändert :

Titel des II. Kapitels

Wählbarkeit

Art. 5 I. Allgemeine Bedingungen

Die Artikel 12, 13 und 52a des Justizorganisationsgesetzes sind anwendbar auf die Stellvertreter der Präsidenten, auf die Beisitzer und die Ersatzrichter.

Art. 6 Titel und Abs. 1

II. Stellvertreter des Präsidenten

¹ Der Stellvertreter des Präsidenten muss Lizentiat oder Master der Rechte sein.

Art. 7 Titel

III. Beisitzer

Art. 8 und 9

Aufgehoben.

Art. 10 Abs. 2

Ersetzen "*Die Artikel 47 bis 52 des Gerichtsorganisationsgesetzes*" durch "*Die Artikel 47 bis 52b des Justizorganisationsgesetzes*".

Art. 18 Titel und Abs. 1

IV. Aufsicht und Verantwortlichkeit

1. Im Allgemeinen

¹ Die Bestimmungen des Justizorganisationsgesetzes betreffend die Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 93), die Aufsicht (Art. 94 bis 100) und die Verantwortlichkeit (Art. 101 und 102) sind anwendbar.

Art. 19

Aufgehoben.

Art. 8 Mietgerichtsbarkeit

Das Gesetz vom 18. Mai 1989 über die Mietgerichtsbarkeit (SGF 132.2) wird wie folgt abgeändert :

Titel des Abschnitts II

Wählbarkeit, Unvereinbarkeit und Ernennung

Art. 5

Die Artikel 12, 13 und 52a des Justizorganisationsgesetzes sind anwendbar auf die Stellvertreter der Präsidenten, auf die Beisitzer und die Ersatzrichter.

Art. 6 b) Stellvertreter des Präsidenten

Der Stellvertreter des Präsidenten muss Lizentiat oder Master der Rechte sein.

Art. 7 Abs. 2

² Aufgehoben.

Art. 8

Aufgehoben.

Art. 9 Abs. 2

Ersetzen "*Die Artikel 47 bis 52 des Gerichtsorganisationsgesetzes*" durch "*Die Artikel 47 bis 52b des Justizorganisationsgesetzes*".

Art. 17 Aufsicht und Verantwortlichkeit

Die Bestimmungen des Justizorganisationsgesetzes betreffend die Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 93), die Aufsicht (Art. 94 bis 100) und die Verantwortlichkeit (Art. 101 und 102) sind anwendbar.

Art. 18

Aufgehoben.

Art. 33a

(betrifft nur den französischen Text)

Art. 9 Jugendstrafrechtspflege

Das Gesetz vom 27. November 1973 über die Jugendstrafrechtspflege (SGF 132.6) wird wie folgt abgeändert :

Titel des II. Kapitels

Wählbarkeit und Amtsdauer

Art. 4 Abs. 1

¹ Die Artikel 12 und 13 des Justizorganisationsgesetzes sind auf die Mitglieder der Kammer anwendbar.

Art. 5 2. Sprache

¹ Der Präsident muss der französischen und deutschen Sprache mächtig sein.

² Einer der Vizepräsidenten muss französischer und einer deutscher Muttersprache sein.

³ Zwei Beisitzer und ein Ersatzbeisitzer müssen deutscher Muttersprache sein.

Art. 6, 7, 7bis und 8

Aufgehoben.

Art. 16 V. Verschiedene Bestimmungen

Die Artikel 82, 84, 85 und 90 des Justizorganisationsgesetzes sind anwendbar.

Titel des V. Kapitels

Aufsicht und Verantwortlichkeit

Art. 17

Die Bestimmungen des Justizorganisationsgesetzes betreffend die Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 93), die Aufsicht (Art. 94 bis 100) und die Verantwortlichkeit (Art. 101 und 102) sind anwendbar.

Art. 18

Aufgehoben.

Art. 75 Abs. 2

Ersetzen "*Schutzaufsicht*" durch "*Bewährungshilfe*".

Art. 78 Titel und Abs. 1

V. Bewährungshilfe, Aufsicht

¹ Ersetzen "*Schutzaufsicht*" durch "*Bewährungshilfe*".

Art. 10 Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger

Das Gesetz vom 16. September 1986 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (SGF 16.1) wird wie folgt abgeändert :

Art. 17 Zuständigkeit

Das Kantonsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Klagen, die sich auf dieses Gesetz stützen.

Art. 18 Verfahren im Allgemeinen

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren vor dem Kantonsgericht nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 11 Fürsorgerische Freiheitsentziehung

Das Gesetz vom 26. November 1998 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (SGF 212.5.5) wird wie folgt abgeändert :

Art. 17 Abs. 3

³ Die Auswahl der Mitglieder der Aufsichtskommission ist so zu treffen, dass die Kommission Fälle in den beiden Amtssprachen behandeln kann.

Art. 12 Grundbuch

Das Gesetz vom 28. Februar 1986 über das Grundbuch (SGF 214.5.1) wird wie folgt abgeändert :

Art. 8 Titel und Abs. 1, 3 und 4 (neu)

1. Zusammensetzung

¹ Die Aufsichtsbehörde über das Grundbuch setzt sich aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern zusammen.

3 Die Aufsichtsbehörde ist der Direktion administrativ zugewiesen. Bezüglich Tätigkeit und Funktion untersteht sie jedoch der Aufsicht des Justizrates.

4 Die Organisation der Aufsichtsbehörde wird im Ausführungsreglement geregelt.

Art. 10 Abs. 3

3 Sie erstattet dem Staatsrat jährlich Bericht die Grundbuchführung im Kanton sowie dem Justizrat einen Bericht über ihre Tätigkeit und Funktion. Eine Kopie des Berichtes ist dem Kantonsgericht zuzustellen.

Art. 13 Amtliche Vermessung

Das Gesetz vom 7. November 2003 über die amtliche Vermessung (SGF 214.6.1) wird wie folgt abgeändert :

Art. 6 Abs. 2 und 3

2 Die Kommission setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten, die Lizentiat oder Master der Rechte sind, sowie sechs Beisitzerinnen und Beisitzern, die eidgenössisch patentierte Ingenieur-Geometerinnen oder Ingenieur-Geometer sind.

3 Die Sekretärin oder der Sekretär und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sind Lizentiat oder Master der Rechte.

Art. 7 Abs. 2

2 Sie steht unter der Aufsicht des Justizrates; sie unterbreitet ihm alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit mit Kopie an das Kantonsgericht.

Art. 14 Mietvertrag und nichtlandwirtschaftlicher Pachtvertrag

Das Ausführungsgesetz vom 9. Mai 1996 über den Mietvertrag und den nichtlandwirtschaftlichen Pachtvertrag (SGF 222.3.1) wird wie folgt abgeändert :

Art. 3 Abs. 2

2 Die Kommissionsmitglieder werden nach Anhören der betroffenen Kreise gewählt.

Art. 5

Aufgehoben.

Art. 15 Universität

Das Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität (SGF 430.1) wird wie folgt abgeändert :

Art. 40 Abs. 2, 3 und 4

² Der Präsident und sein Stellvertreter sind Mitglieder der richterlichen Gewalt.

³ Zwei Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer werden aus der Professorenschaft, zwei Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer werden aus den wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer werden aus den Studierenden gewählt. Die jeweiligen Körperschaften werden vom Senat konsultiert.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 42 Abs. 2, 1. Satz

² Sie steht unter der Aufsicht des Justizrates. Sie unterbreitet ihm alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit mit Kopie an das Kantonsgericht.

Art. 16 Gebäudeversicherung

Das Gesetz vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden (SGF 732.1.1) wird wie folgt abgeändert :

Art. 22

Ersetzen "Artikel 12 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 22. November 1949" durch "Artikel 52a des Justizorganisationsgesetzes vom 22. November 1949".

Art. 17 Enteignung

Das Gesetz vom 23. Februar 1984 über die Enteignung (SGF 76.1) wird wie folgt abgeändert :

Art. 3 Abs. 1 und 2

¹ Es wird eine Enteignungskommission (nachstehend: die Kommission) gebildet, die sich aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und fünfzehn Beisitzern zusammensetzt,

² Die Kommission verfügt über zwei Sekretäre, die auf Vorschlag des Präsidenten und der Vizepräsidenten für fünf Jahre ernannt werden.

Art. 3a Abs. 2

² Sie steht unter der Aufsicht des Justizrates. Sie unterbreitet ihm alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit mit Kopie an das Kantonsgericht.

Art. 4 Abs. 1

Aufgehoben.

Art. 18 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Das Ausführungsgesetz vom 9. Februar 1994 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SGF 841.1.1) wird wie folgt abgeändert :

Art. 27 Abs. 1 und 2

¹ Ersetzen "*Vollzugsgesetz vom 22. September 1983 zum Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG)*" durch "*Ausführungsgesetz vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)*".

² Die Organisation und das Verfahren werden durch das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenkasse geregelt.

Art. 19 Krankenversicherung

Das Ausführungsgesetz vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SGF 842.1.1) wird wie folgt abgeändert :

Art. 26 Abs. 1 litt. a

[¹ Das kantonale Schiedsgericht besteht aus :]

- a) dem Präsidenten, den das Kantonsgericht für fünf Jahre aus seiner Mitte bezeichnet;

Art. 26 Abs. 2, Abs. 4, 27 et 29 Abs. 1

Ersetzen "*Verwaltungsgerichts*" durch "*Kantonsgerichts*".

Art. 20 Bodenverbesserungen

Das Gesetz vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen (SGF 917.1) wird wie folgt abgeändert :

Art. 204 Abs. 1, 2 et 3

¹ Die Rekurskommission besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und neun Beisitzern.

² Der Sekretär und sein Stellvertreter werden für fünf Jahre vom Staatsrat ernannt.

³ Der Präsident und der Vizepräsident müssen Lizentiat oder Master der Rechte sein.

Art. 205 Organisation der Kommission

¹ Die Kommission ist in der Ausübung ihrer Befugnisse unabhängig.

² Sie ist der Direktion administrativ zugewiesen. Bezüglich Tätigkeit und Funktion untersteht sie jedoch der Aufsicht des Justizrates.

³ Sie erstattet dem Justizrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit. Eine Kopie des Berichtes ist dem Kantonsgericht zuzustellen.

KAPITEL 2

Aufhebungen

Art. 21

Werden aufgehoben :

- a) das Gesetz vom 11. Hornung (Februar) 1873 über die Staatsanwaltschaft (SGF 122.4.1);
- b) das Gesetz vom 21. Mai 1873 betreffend die Richter, die sich in der Unmöglichkeit befinden, ihre Amtspflicht zu erfüllen (SGF 131.0.5);
- c) das Gesetz vom 24. April 1990 über die Organisation des Verwaltungsgerichts (SGF 151.1).

KAPITEL 3

Übergangsrecht

Art. 22 Gemäss altem Recht ernannte Magistraten

a) Verfahren

¹ Die gemäss altem Recht ernannten Mitglieder der richterlichen Gewalt werden bei Ablauf ihres Mandates einem Bestätigungsverfahren unterzogen.

² Es findet jedoch keine Ausschreibung statt.

Art. 23 b) Entschädigungen

¹ Im Falle einer definitiven Nicht-Bestätigung hat der vollamtliche Magistrat nach fünfjähriger Tätigkeit Anspruch auf ein Jahresgehalt, welches sich für jedes weitere Tätigkeitsjahr bis zehn Dienstjahre um 20 % erhöht.

² Über das zehnte Dienstjahr hinaus erhöht sich die Entschädigung um 10 % pro Jahr bis maximal drei Jahresgehälter.

³ Diese Bestimmungen sind nicht anwendbar wenn die Nicht-Bestätigung wegen Fehlens einer in Art. 12 des Justizorganisationsgesetzes vorgesehenen Wahlvoraussetzung.

Art. 24 Administrativ- und Disziplinarverfahren

¹ Administrativ- und Disziplinarverfahren, die beim Inkrafttreten des Gesetzes hängig sind, werden nach dem alten Gesetz weitergeführt.

² Entscheide, die im Rahmen dieser Verfahren gefällt werden, behalten ihre Wirkung nach dem alten Gesetz.

Art. 25 Erste Wahl der Mitglieder des Justizrates

¹ Der Grosse Rat wählt die in Artikel 126 Abs. 1 litt. a bis g KV vorgesehenen Mitglieder des Justizrates spätestens in der Februarsession 2007.

² Die Wahl der beiden in Artikel 126 Abs. 1 litt. h KV vorgesehenen Mitglieder findet spätestens in der Junisession 2007 statt.

³ Die bereits gewählten Mitglieder des Justizrates schlagen dem Plenum die Kandidaten vor. Diese können Mitglieder der in Artikel 126 Abs. 1 KV betroffenen Behörden oder Personengruppen sein.

KAPITEL 4
Inkrafttreten

Art. 26

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.